S 11 RJ 1410/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 1410/96 A
Datum	09.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 381/00
Datum	28.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.09.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab 17.11.1994. Der am 1947 geborene KlÃ¤ger ist jugoslawischer StaatsangehÃ¶riger und wohnt seit Ende 2000 bei seinem Sohn in Perugia. Jugoslawische Versicherungszeiten hat er zuletzt von Mai 1975 bis September 1990 zurÃ¼ckgelegt. Die BeschÃ¤ftigung als Bergmann endete durch fristlose KÃ¼ndigung. Seit 17.11.1994 hat er Anspruch auf jugoslawische Invalidenrente. Deutsche Versicherungszeiten hat er von April 1969 bis Februar 1974 erworben. Er war als Bauarbeiter beschÃ¤ftigt und zuletzt von September 1972 bis Februar 1974 als StÃ¤dtischer Arbeiter im Bauhof bei der MÃ¼llabfuhr tÃ¤tig. Die Stadt S. bezeichnete ihn als ungelernten Arbeiter, entlohnt nach dem Bundesmanteltarifvertrag fÃ¼r Arbeiter der Gemeinden in der Lohngruppe 3.3. Am 22.05.1995 beantragte der KlÃ¤ger deutsche Versichertenrente. Laut Gutachten der

jugoslawischen Invalidenkommission vom 30.03.1995 war der KlÃ¤ger aufgrund einer Herz-Kreislauferkrankung, Bronchitis, LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, Ãbergewicht und Pseudoneurasthenie fÃ¼r die bisherige BergmannstÃ¤tigkeit ungeeignet. Die Beklagte hielt den KlÃ¤ger nach AnhÃ¶rung ihres beratenden Arztes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r vollschichtig einsatzfÃ¤hig und lehnte den Rentenantrag am 30.05.1996 ab. Der KlÃ¤ger sei weder erwerbsunfÃ¤hig noch berufsunfÃ¤hig, und im Ãbrigen fehlten die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Auf den Erlass des Widerspruchsbescheids vom 29.08.1996 erhob der KlÃ¤ger am 07.11.1996 Klage und machte unter anderem TBC und Diabetes geltend. Die Beklagte wandte ein, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien zum Zeitpunkt der DemgegenÃ¼ber vertrat der KlÃ¤ger die Ansicht, er sei bereits seit 1990 Invalide. Er Ã¼bersandte Unterlagen von 1997, in denen anamnestisch von einer langjÃ¤hrigen Krankheitsdauer die Rede ist. Im Auftrag des Gerichts erstellte der Allgemeinarzt Dr.Z. am 07.09.1998 ein Gutachten nach ambulanter Untersuchung. Trotz Herzminderleistung bei Bluthochdruck und Ãbergewicht, chronischer Bronchitis, WirbelsÃ¤ulenbeschwerden, psychovegetativem Syndrom und Diabetes mellitus hielt er leichte Arbeiten fÃ¼r vollschichtig zumutbar. Voraussetzung sei, dass die Arbeiten nicht mit groÃer Anforderung an die nervliche Belastbarkeit, mit schwerem Heben und Tragen von Lasten und mit Rauch und Staubbelastung verbunden seien. GestÃ¼tzt hierauf wies das Sozialgericht am 09.09.1998 die Klage ab. Gegen das am 11.10.1998 zugestellte Urteil legte der KlÃ¤ger am 30.10.1998 Berufung ein und machte eine wesentliche Verschlimmerung seines Gesundheitszustands geltend. Der gerichtlich bestellte SachverstÃ¤ndige Internist Dr.E. kam nach ambulanter Untersuchung in seinem Gutachten vom 15.04.2001 zu dem Ergebnis, es sei gegenÃ¼ber 1998 eine deutliche Verschlimmerung eingetreten. Schlechte Blutzuckerwerte und ein ungenÃ¼gend behandelter Hypertonus erlaubten seit ca. zwei bis drei Monaten keine vollschichtige TÃ¤tigkeit mehr. Durch konsequente Therapie sei aber eine Ãnderung des LeistungsvermÃ¶gens innerhalb von drei Monaten mÃ¶glich. Danach seien wieder leichte kÃ¶rperliche Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen und in geschlossenen RÃ¤umen, ohne Zeitdruck, Wechsel- und Nachtschicht, ohne Heben und Tragen von schweren Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Zwangshaltungen und ohne Einwirkung von KÃ¤lte, Hitze, NÃ¤sse und starken Temperaturschwankungen mÃ¶glich. Unzumutbar seien weiterhin Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und an laufenden Maschinen. 1990 habe zwar bereits ein Hochdruckleiden vorgelegen, die HerzschÃ¤digung habe sich aber erst im Laufe der Jahre entwickelt. 1990 habe noch kein Diabetes bestanden und die Adipositas sei wesentlich geringer ausgeprÃ¤gt gewesen als jetzt. In seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 29.06.2001 wiederholte der SachverstÃ¤ndige die Ãberzeugung, dass das die Zuckererkrankung angehende Fehlverhalten mit zumutbarer Willensanstrengung Ã¼berwunden werden kÃ¶nne. Die Beklagte forderte den KlÃ¤ger am 10.08.2001 auf, die Zuckerkrankheit entsprechend behandeln zu lassen, um eine Verbesserung des LeistungsvermÃ¶gens zu erzielen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung trug der KlÃ¤ger vor, nachdem er in Jugoslawien alles verloren habe und nur noch wenige Jahre zu leben habe, sei er auf die Rente angewiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.09.1998 und den Bescheid der Beklagten vom 30.05.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29.08.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund des im Mai 1995 gestellten Antrags zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt

die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.09.1998 ist ebensowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 30.05. 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.08.1996. ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. BerufsunfÃ¤higkeit. BerufsunfÃ¤hig ist ein Versicherter, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fhigkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs.2 Satz 1 und 2 in der vom 01.01. 1992 bis 31.12.1995 geltenden Fassung). Zwar ist das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers soweit beeintrÃ¤chtigt, dass er seinen in der Bundesrepublik ausgeÃ¼bten Beruf als stÃ¤dtischer Arbeiter im Bauhof nicht mehr ausÃ¼ben kann. Sein RestleistungsvermÃ¶gen ist jedoch der Gestalt, dass er noch zumutbar auf eine andere TÃ¤tigkeit verwiesen werden kann. Die soziale Zumutbarkeit der VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das Bundessozialgericht die Berufe in Gruppen eingeteilt. Ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. Bundessozialgerichtsentscheidungen in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nrn.138 und 140). Ausschlaggebend fÃ¼r die Einordnung eines bestimmten Berufes in dieses Mehrstufenschema ist die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Dabei ist

allein auf das Erwebsleben in der Bundesrepublik Deutschland abzustellen. Dem Versicherten ist die Verweisung auf die im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nÃ¤chstniedrigere Gruppe zumutbar (stÃ¤ndige Rechtsprechung u.a. BSG in SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.5). Ausgangspunkt fÃ¼r die Bewertung der BerufsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist die in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als stÃ¤dtischer Arbeiter bei der MÃ¼llabfuhr. Dazu hat der Arbeitgeber mitgeteilt, es handele sich dabei um Arbeiten, die im Allgemeinen von ungelernten Arbeitern nach einer Anlernzeit von weniger als drei Monaten verrichtet werden. Dementsprechend war der KlÃ¤ger in die Tariflohngruppe 3.3 des Bundesmanteltarifvertrags fÃ¼r Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31.01.1962 eingestuft. Der einschlÃ¤gige Rahmentarifvertrag zu Â§ 20 BMT-G enthÃ¤lt keinen Anhaltspunkt dafÃ¼r, den stÃ¤dtischen Bauhofarbeiter einer hÃ¶heren Tariflohngruppe zuzuordnen. Als Ungelernter kann der KlÃ¤ger daher auf alle Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Das beim KlÃ¤ger vorhandene RestleistungsvermÃ¶gen reicht auch aus, derartige TÃ¤tigkeiten vollschichtig zu verrichten. Mit dieser Beurteilung stÃ¼tzt sich der Senat auf die Ã¼berzeugenden und ausfÃ¼hrlichen Gutachten der gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen E. und Z. , die den KlÃ¤ger im Berufungs- bzw. Klageverfahren persÃ¶nlich und umfassend untersucht und ihre Beurteilung schlÃ¼ssig begrÃ¼ndet haben. Aufgrund ihrer langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als SachverstÃ¤ndige im Bereich der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit verfÃ¼gen sie sowohl Ã¼ber die erforderlichen Kenntnisse als auch Ã¼ber die praktische Erfahrung, um sÃ¤mtliche hier in Betracht kommenden gesundheitlichen StÃ¶rungen medizinisch zutreffend einzuordnen und ihre Auswirkungen auf die EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im allgemeinen Erwerbsleben sachgerecht zu beurteilen. Zu berÃ¼cksichtigen war, dass von Seiten der Ãrztekommission in Pristina ab 17.11.1994 InvaliditÃ¤t bejaht worden ist. Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit sind jedoch allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hier entwickelten sozialmedizinischen GrundsÃ¤tzen festzustellen. Etwas Anderes, insbesondere eine Bindung an die Entscheidungen anderer RentenversicherungstrÃ¤ger ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen. Die von der Invalidenkommission und den behandelnden Ãrzten genannten GesundheitsstÃ¶rungen schrÃ¤nken das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers nicht soweit ein, dass er keinerlei ErwerbstÃ¤tigkeit mehr vollschichtig verrichten kÃ¶nnte. Zwar besteht das Vollbild eines massiven metabolischen Syndroms mit arteriellem Hypertonus, Diabetes mellitus, FettstoffwechselstÃ¶rungen und Adipositas. Sowohl das Hochdruckleiden als auch die Zuckererkrankung haben bereits zu OrganschÃ¤digungen gefÃ¼hrt. Folge des Hochdruckleidens ist eine hypertensive Herzerkrankung und die Folge davon zumindest eine Belastungsinsuffizienz. Als Organkomplikation des Diabetes mellitus vom Typ II stellt sich der Verdacht auf beginnende Polyneuropathie, auf beginnende Nephropathie und auf beginnende Makroangyopathie dar. Insoweit ist gegenÃ¼ber 1998, dem Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr.Z. , eine deutliche Verschlechterung eingetreten. Der schlechte Blutzuckerstoffwechsel wie auch der ungenÃ¼gend behandelte Hypertonus mit Herzleistungsminderung lassen derzeit keine vollschichtige TÃ¤tigkeit zu. Einen Berentungsgrund stellt diese eingeschrÃ¤nkte LeistungsfÃ¤higkeit deshalb nicht dar, weil der Zustand nicht von

Dauer ist und dem KlÃ¤ger eine Mitwirkung an der Besserung seines LeistungsvermÃ¶gens zumutbar ist. Das langjÃ¤hrige Hochdruckleiden wird medikamentÃ¶s vÃ¶llig unzureichend behandelt. Die Dr.E. gegenÃ¼ber angegebene Zweierkombination aus einem blutdrucksenkenden Medikament und einem Diuretikum ist nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass auch der seit mindestens vier Jahren bekannte Diabetes mellitus vÃ¶llig unzureichend therapiert wird. Das betrifft nicht nur die medikamentÃ¶se Therapie, sondern auch die diÃ¤tetischen MaÃnahmen. Unter konsequenter Therapie und bei entsprechender Mitarbeit des KlÃ¤gers kann im Verlauf von maximal drei Monaten eine deutliche Besserung erreicht werden. Der gerichtlich bestellte SachverstÃ¤ndige hegt keinen Zweifel, dass der KlÃ¤ger sein die Zuckererkrankung angehendes Fehlverhalten mit zumutbarer Willensanstengung Ã¼berwinden kann. Nachdem er hierzu von der Beklagten mit Schreiben vom 10.08.2001 auch aufgefordert worden ist, bestehen keine Bedenken, von einem fiktiven LeistungsvermÃ¶gen auszugehen. Neben dem besserungsfÃ¤higen metabolischen Syndrom stehen heftige Kopfschmerzen im Vordergrund der Beschwerdesymptomatik. Dieser ist am ehesten als Spannungskopfschmerz zu diagnostizieren, der therapeutisch gut angehbar ist. DarÃ¼ber hinaus kann der Kopfschmerz auch Folge des schlecht eingestellten Hypertonus sein. Die Ã¼brigen nebenbefundlich erhobenen Diagnosen spielen fÃ¼r die Leistungsbeurteilung keine Rolle. Durch die Erkrankungen auf dem internistischen Fachgebiet ist der KlÃ¤ger in seiner ErwerbsfÃ¤higkeit bereits deutlich beeintrÃ¤chtigt. Auch unter konsequenter Therapie und bei entsprechender Mitarbeit des KlÃ¤gers wird das LeistungsvermÃ¶gen auf leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen beschrÃ¤nkt bleiben. Die Arbeiten sollten Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen und im Sitzen verrichtet werden. Zeitdruck, Akkord- und FlieÃbandarbeit sind ebensowenig mÃ¶glich wie Schichtarbeit. Zu vermeiden sind TÃ¤tigkeiten mit Heben und Tragen von schweren Lasten, mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, in Zwangshaltungen, auf Leitern und GerÃ¼sten sowie an laufenden Maschinen. Ausgeschlossen sind TÃ¤tigkeiten bei KÃ¤lte, Hitze, NÃ¤sse und starken Temperaturschwankungen. Im Positiven kann der KlÃ¤ger noch leichte und ruhige Arbeiten in geschlossenen, temperierten und sauberen RÃ¤umen Ã¼berwiegend im Sitzen vollschichtig verrichten. Mit diesem RestleistungsvermÃ¶gen ist der KlÃ¤ger in der Lage, eine Vielzahl von TÃ¤tigkeiten zu verrichten, wie sie Ã¼blicherweise von ungelernten Arbeitern gefordert werden. Mangels eingeschrÃ¤nkten GehvermÃ¶gens, bei ausreichendem Seh- und HÃ¶rvermÃ¶gen, uneingeschrÃ¤nkter GebrauchsfÃ¤higkeit der HÃ¤nde und ausreichender Belastbarkeit von WirbelsÃ¤ule und Psyche erscheinen typische Verrichtungen wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Ver- packen, Aufsicht und Kontrolle mÃ¶glich. Die PrÃ¼fung einer Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen erÃ¼brigt sich daher. Der KlÃ¤ger, der keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat, weil er zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten verrichten kann, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.1 SGB VI, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinn des 2. Absatzes dieser Vorschrift nicht erfÃ¼llt. Das vorhandene RestleistungsvermÃ¶gen gestattet es ihm, mittels einer regelmÃ¤Ãigen ErwerbstÃ¤tigkeit mehr als geringfÃ¼gige EinkÃ¼nfte zu erzielen. Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich vermittelt werden kann, ist rechtlich unerheblich, weil vollschichtig

einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen steht und das Risiko der Arbeitsplatzvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen wird. Insoweit muss sich der in Italien wohnhafte KlÃ¤ger wie ein in der Bundesrepublik lebender Versicherter behandeln lassen. Entscheidend ist, dass der KlÃ¤ger die vollschichtige TÃ¤tigkeit unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen erbringen kann, weil zusÃ¤tzliche Pausen nicht erforderlich sind und dass die Anmarschwege zur Arbeit problemlos zurÃ¼ckgelegt werden kÃ¶nnen. Selbst wenn Zweifel daran bestehen sollten, dass der KlÃ¤ger bei zumutbarer Willensanstrengung die notwendige Krankheitseinsicht aufbringt bzw. nach der fiktiven Besserung seines Gesundheitszustands Ã¼ber die ausreichende UmstellungsfÃ¤higkeit und AnpassungsfÃ¤higkeit fÃ¼r einen anderen Beruf verfÃ¼gt â eine neurologisch-psychiatrische Begutachtung hat nicht stattgefunden und Dr.E. konnte sich bei seiner orientierenden EinschÃ¤tzung nur auf seine langjÃ¤hrige allgemeinÃ¤rztliche Erfahrung stÃ¼tzen -, ist ein Rentenanspruch abzulehnen. Wie die Beklagte im Schriftsatz vom 22.07.1997 an das Sozialgericht Landshut dargestellt hat, wÃ¤ren die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen selbst dann nicht erfÃ¼llt, wenn man mit dem jugoslawischen RentenversicherungstrÃ¤ger von einem Eintritt des Versicherungsfalls am 17.11.1994 ausgehen wÃ¼rde. Ein noch frÃ¼herer Eintritt des Versicherungsfalls, wie vom KlÃ¤ger behauptet, ist nach den detaillierten AusfÃ¼hrungen Dr.E. zum Gesundheitszustand 1990 nicht diskutabel.

Der fÃ¼r den Rentenanspruch des KlÃ¤gers maÃgebliche Â§ 44 SGB VI setzt neben der ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit und dem Vorliegen von ErwerbsunfÃ¤higkeit das Vorhandensein von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit voraus (Â§ 44 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI). Im maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum vom 17.11.1989 bis 16.11.1994 kann der KlÃ¤ger statt der erforderlichen 36 PflichtmonatsbeitrÃ¤ge lediglich elf Monate an jugoslawischen Versicherungszeiten vorweisen. Der FÃ¼nfjahreszeitraum lÃ¤sst sich auch nicht durch etwaige StreckungstatbestÃ¤nde ausdehnen, weil insbesondere eine Anrechnungszeit wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit (Â§ 44 Abs.4, 43 Abs.3 Nr.1 in Verbindung mit Â§Â§ 58 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI) nicht gegeben ist. Trotz mehrfacher Aufforderung konnte der KlÃ¤ger keine medizinischen Unterlagen aus der Zeit bis 1994 vorlegen, so dass eine Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit als MÃ¼llwerker nicht mÃ¶glich ist. Hinzu kommt, dass der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit als Bergmann nicht wegen Krankheit aufgegeben hat, sondern fristlos entlassen worden ist. Den Rentenantrag hat er schlieÃlich erst am 17.11.1994 gestellt. Die BeitragslÃ¼cke von Oktober 1990 bis Oktober 1994 kann der KlÃ¤ger durch freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr vollstÃ¤ndig schlieÃen, so dass ihm insoweit auch die Regelung des Â§ 241 Abs.2 Satz 2 SGB VI nicht zugute kommt. Dies gilt selbst dann, wenn dem KlÃ¤ger die Voraussetzungen einer Anwartschaftserhaltung nach Â§ 241 Abs.2 SGB VI unbekannt waren. Wie das Bundessozialgericht am 01.02. 2001 (Az.: B 13 RJ 1/00 R) entschieden hat, mangelt es in einem derartigen Fall an einem Beitragszahlungswillen. Auch kÃ¶nne aus einer etwaigen unzureichenden Information der jugoslawischen BevÃ¶lkerung Ã¼ber die Auswirkungen des Haushaltbegleitgesetzes 1984 nicht auf einen sozialrechtlichen

Herstellungsanspruch geschlossen werden. Auch an der VerfassungskonformitÃ¤t des Haushaltbegleitgesetzes sind keine Zweifel mehr angebracht. Dass die materielle Lage des KlÃ¤gers verzweifelt ist und er seine Lebenserwartung nur noch gering einschÃ¤tzt, kann keine Ãnderung der Beurteilung des Rentenanspruchs bewirken. Die in Anspruch genommene deutsche Rentenversicherung ist zwar eine Solidargemeinschaft, tritt aber nur fÃ¼r die oben dargelegten WechselfÃ¤lle des Lebens ein; keinesfalls kann sie die Folgen kriegerischer Ereignisse im Ausland auffangen und im Bedarfsfall versicherungsrechtliche GrundsÃ¤tze aufgeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024